



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Oktober 2000 (30.10)
(OR. en)**

12521/00

LIMITE

FISC 160

AUFZEICHNUNG DES VORSITZES

für die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)
(Sitzung am 23. und 24. Oktober 2000)

Betr.: Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)
– Überarbeiteter Entwurf von Leitlinien betreffend die Rücknahmeverpflichtung
und die Stillhalteverpflichtung

Die Delegationen erhalten anbei für die nächste Sitzung am 23./24. Oktober 2000 eine Aufzeichnung des Vorsitzes.

Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 4. Oktober vereinbart, ihre Mitglieder darum zu bitten, Bemerkungen zu dem Entwurf von Leitlinien betreffend die Rücknahmeverpflichtung und die Stillhalteverpflichtung in den drei in der Anlage B der Aufzeichnung des Vorsitzes (11923/00 FISC 138) genannten Bereichen - d.h. Niederlassungen von Finanzgesellschaften, Holdinggesellschaften und Verwaltungszentren - abzugeben.

Acht Mitglieder der Gruppe haben geantwortet: Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Spanien und die Kommission.

Bei der Ausarbeitung des beigefügten überarbeiteten Entwurfs von Leitlinien (Anlage A) hat sich der Vorsitz von zwei Kriterien leiten lassen, die den von einigen Mitgliedern der Gruppe in der Sitzung vom 4. Oktober geäußerten Auffassungen Rechnung tragen:

- Die Leitlinien sollten nicht über den Anwendungsbereich des Kodex hinausgehen.
- Die Leitlinien sollten nicht die Diskussion über die von der Gruppe vorgenommenen Bewertungen neu eröffnen oder irgendeine von ihnen in Frage stellen.

Der Vorsitz schlägt vor, in der nächsten Sitzung der Gruppe am 23./24. Oktober einleitende Erklärungen zu diesem überarbeiteten Entwurf zu geben.

Die Gruppe wird auch daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten gebeten worden sind, spätestens am Mittwoch, 18. Oktober Angaben zu den administrativen und legislativen Verfahren zu machen, die zur Beseitigung der schädlichen Merkmale ihrer Maßnahmen bis zum 1. Januar 2003 erforderlich wären, sowie dazu, in welchem Umfang bei ihren Maßnahmen befristete Genehmigungen im Spiele sind. Die Mitglieder der Gruppe werden nach Eingang der Antworten eine diesbezügliche Aufzeichnung des Vorsitzes erhalten.

I. ÜBERARBEITETER ENTWURF FÜR LEITLINIEN BETREFFEND DIE RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNG UND DIE STILLHALTEVERPFLICHTUNG

1. Die vorliegenden Leitlinien sollen ein ausgewogenes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rücknahme von und dem Stillhalten in Bezug auf Maßnahmen erleichtern, die von der Gruppe "Verhaltenskodex" in den drei Bereichen Niederlassungen von Finanzgesellschaften, Holdinggesellschaften und Verwaltungszentren als schädlich eingestuft wurden.
2. Die Leitlinien ersetzen nicht den Kodex. Der Kodex enthält die vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) einmütig beschlossenen Kriterien für die Beantwortung der Frage, ob eine Maßnahme als schädlich einzustufen ist oder nicht; die endgültige Bewertung in der Frage, ob die Bedingungen des Kodex in Bezug auf die Rücknahme und das Stillhalten erfüllt sind oder nicht, ist daher anhand der im Kodex selbst aufgestellten Kriterien vorzunehmen.
3. Der Rat und die im Rat vereinten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erzielten Einvernehmen über den Zweck und den Geltungsbereich des Verhaltenskodex und legten die Kriterien, auf deren Grundlage die Gruppe die Bewertung der steuerlichen Maßnahmen vornehmen soll, wie folgt fest:
 - A. *Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft betrifft dieser Verhaltenskodex, der sich auf die Unternehmensbesteuerung bezieht, die Maßnahmen, die den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten in der Gemeinschaft spürbar beeinflussen oder beeinflussen können.*

Die vorgenannten wirtschaftlichen Aktivitäten umfassen auch alle Aktivitäten innerhalb einer Unternehmensgruppe.

Zu den steuerlichen Maßnahmen, auf die sich der Kodex bezieht, gehören sowohl Rechts- und Verwaltungsvorschriften als auch Verwaltungspraktiken.

- B. *Innerhalb des unter Buchstabe A bezeichneten Anwendungsbereichs sind steuerliche Maßnahmen als potentiell schädlich und daher als unter diesen Kodex fallend anzusehen, die gemessen an den üblicherweise in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungsniveaus eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung, einschließlich einer Nullbesteuerung, bewirken.*

Ein solches Besteuerungsniveau kann sich aus dem Nominalsteuersatz, aus der Besteuerungsgrundlage oder aus anderen einschlägigen Faktoren ergeben.

Bei der Beurteilung der Schädlichkeit dieser Maßnahmen ist unter anderem zu berücksichtigen,

- 1. ob die Vorteile ausschließlich Gebietsfremden oder für Transaktionen mit Gebietsfremden gewährt werden oder*
- 2. ob die Vorteile völlig von der inländischen Wirtschaft isoliert sind, so dass sie keine Auswirkungen auf die innerstaatliche Steuergrundlage haben oder*
- 3. ob die Vorteile gewährt werden, auch ohne dass ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Mitgliedstaat zugrunde liegt oder*
- 4. ob die Regeln für die Gewinnermittlung bei Aktivitäten innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe von international allgemein anerkannten Grundsätzen, insbesondere von den von der OECD vereinbarten Regeln, abweichen oder*
- 5. ob es den steuerlichen Maßnahmen an Transparenz mangelt, einschließlich der Fälle einer laxeren und undurchsichtigen Handhabung der Rechtsvorschriften auf Verwaltungsebene.*

4. Der Kodex fügt hinzu:

- C. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, keine neuen schädlichen steuerlichen Maßnahmen im Sinne dieses Kodex zu treffen. Die Mitgliedstaaten halten daher bei der Gestaltung ihrer künftigen Politik die dem Kodex zugrunde liegenden Prinzipien ein und tragen der Beurteilung im Sinne der Buchstaben E bis I bei der Bewertung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit einer neuen steuerlichen Maßnahme gebührend Rechnung.*
 - D. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre geltenden Vorschriften und Praktiken unter Berücksichtigung der dem Kodex zugrunde liegenden Prinzipien und der unter den Buchstaben E bis I beschriebenen Beurteilung zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten ändern diese Vorschriften und Praktiken erforderlichenfalls, um schädliche Maßnahmen so bald wie möglich unter Berücksichtigung der im Rat im Anschluss an das Beurteilungsverfahren geführten Diskussionen aufzuheben.*
5. Es wurde ferner vereinbart, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) die Auswahl und Beurteilung der steuerlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Buchstaben E bis G des Kodex vornimmt.

6. *Bei dieser Beurteilung sind gemäß Buchstabe F alle unter Buchstabe B aufgeführten Faktoren zu berücksichtigen, und Buchstabe G unterstreicht ..., dass bei dieser Beurteilung die Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen auf die anderen Mitgliedstaaten - unter anderem unter Berücksichtigung der effektiven Besteuerung der betreffenden Aktivitäten innerhalb der gesamten Gemeinschaft - sorgfältig geprüft werden müssen.*
7. *Buchstabe G sieht ferner Folgendes vor: Soweit die steuerlichen Maßnahmen der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete dienen, wird beurteilt, ob sie im Verhältnis zum angestrebten Ziel angemessen und auf dieses ausgerichtet sind. Bei dieser Beurteilung wird den besonderen Merkmalen und Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage und der Inseln mit geringer Flächenausdehnung besondere Beachtung geschenkt, ohne dass dabei die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, ausgehöhlt wird.*
8. Die Gruppe hat im November 1999 einen Bericht unterbreitet, in dem sie ihre Auffassung zu Maßnahmen darlegt, die von ihr anhand der Kriterien des Verhaltenskodex bewertet worden waren.
9. Die Rücknahme einer von der Gruppe als schädlich eingestuften Maßnahme kann auf zweierlei Art erfolgen:
 - durch Beseitigung der Maßnahme oder
 - durch Beseitigung der schädlichen Merkmale der Maßnahme.
10. Eine Stillhalteverpflichtung bedeutet, dass keine neue Maßnahme und auch keine Ersatzmaßnahme, die schädliche Merkmale aufweist, eingeführt wird.
11. Die im Folgenden beschriebenen Merkmale haben dazu geführt, dass Maßnahmen in den Bereichen Niederlassungen von Finanzgesellschaften, Holdinggesellschaften und Verwaltungszentren anhand der Kriterien des Verhaltenskodex als schädlich eingestuft wurden. Im Rahmen der Rücknahmeverpflichtung müssen die Mitgliedstaaten diese als schädlich eingestuft Maßnahmen entweder beseitigen oder die nachstehend aufgeführten schädlichen Merkmale dieser Maßnahmen beseitigen. Im Rahmen der Stillhalteverpflichtung müssen die Mitgliedstaaten davon absehen, neue Maßnahmen oder Ersatzmaßnahmen, die diese schädlichen Merkmale aufweisen, einzuführen.
12. Die nachstehend beschriebenen Merkmale treten nicht an die Stelle der im Verhaltenskodex genannten Kriterien. Es handelt sich um Merkmale, die von der Gruppe "Verhaltenskodex" bei der Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen angesichts der Kriterien des Verhaltenskodex schädlich sind, berücksichtigt wurden. Die endgültige Einschätzung, ob die Bedingungen für eine Rücknahmeverpflichtung bzw. Stillhalteverpflichtung erfüllt sind, muss angesichts der im Verhaltenskodex selbst genannten Kriterien erfolgen.

13. **Transparenz und Informationsaustausch sind wichtige Punkte. Entsprechend Buchstabe B Nummer 5 des Kodex sollte insbesondere festgehalten werden, ob es steuerlichen Regelungen an Transparenz mangelt oder ob sie auf Verwaltungsebene lax und undurchsichtig gehandhabt werden. Eine Maßnahme fällt unter das Kriterium nach Buchstabe B Nummer 5, wenn keine Einzelheiten über ihr Bestehen, ihren Anwendungsbereich und die mit ihr verknüpften Bedingungen veröffentlicht sind. Auch die Buchstaben E und K des Kodex betreffend die Erteilung von Auskünften und den Informationsaustausch sollten beachtet werden.**
14. **Die Gruppe hat bei der Bewertung der Frage, ob eine Maßnahme als schädlich einzustufen ist, folgende Merkmale berücksichtigt:**

Niederlassungen von Finanzgesellschaften

- **Die Maßnahme gestattet es, bei der jeweiligen Zuweisung von Gewinnen an einen Hauptgeschäftssitz und an eine Niederlassung weniger als den Fremdvergleichsgewinn zugrunde zu legen.** *Zuweisung von weniger als dem Fremdvergleichsgewinn an den Hauptgeschäftssitz.* Dies kann sich beispielsweise ergeben, wenn die Zuweisung nach einer Formel **erfolgen darf.**
- Steuerbefreiung der Gewinne der Niederlassungen durch das Land des Hauptgeschäftssitzes, wenn das Steuerniveau im Land der Niederlassung beträchtlich niedriger ist als im Land des Hauptgeschäftssitzes.

Holdingsgesellschaften

- Steuerbefreiung von Dividendeneinkünften aus ausländischen Quellen, wenn die Gewinne, aus denen die Dividenden ausgeschüttet werden,
 - im Quellenland deutlich niedriger besteuert werden, als dies in dem betreffenden Mitgliedstaat der Fall gewesen wäre, **und**
 - **nicht Vorschriften und Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung nach Buchstabe L des Kodex unterworfen waren.** *nicht den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats betreffend verbundene ausländische Unternehmen unterworfen waren.*

- Asymmetrische Maßnahmen in Fällen, in denen Gewinne von der Steuer befreit, Verluste aber steuerlich abzugsfähig sind. Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften, wenn die Verluste aus solchen Veräußerungen steuerlich abzugsfähig sind.

Verwaltungszentren

- Bestimmung von Gewinnen auf andere Weise als nach den OECD-Leitsätzen für Verrechnungspreise.
- Insbesondere Anwendung der "Cost-plus"- (Kostenaufschlags-) und der "Resale-minus"- (Bruttoerlösabschlags-)Methode für die Bestimmung von Fremdvergleichsgewinnen, wenn alle oder einige der folgenden Merkmale vorliegen:
 - Die Methoden kommen zur Anwendung, obwohl es nach vernünftigem Ermessen möglich ist, einen vergleichbaren nicht gebundenen Preis zu erhalten;
 - es steht nicht fest, dass stets eine Einzelprüfung der zugrunde liegenden Tatbestände vorgenommen wird oder dass der Aufschlag bzw. die Marge regelmäßig anhand üblicher kommerzieller Kriterien überprüft wird;
 - die Vorteile werden nur nach den in Buchstabe B Nummer 1 oder Nummer 2 des Kodex genannten Kriterien gewährt *das betreffende Unternehmen muss Teil einer internationalen Unternehmensgruppe sein;*
 - bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage werden nicht alle steuererheblichen Ausgaben berücksichtigt.